

# MONITORING DES MEDIENPLURALISMUS IM DIGITALEN ZEITALTER

## DER MEDIA PLURALISM MONITOR IN DER EUROPÄISCHEN UNION, ALBANIEN, MONTENEGRO, DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN, SERBIEN UND DER TÜRKEI IM JAHR 2020

Länderbericht: Deutschland

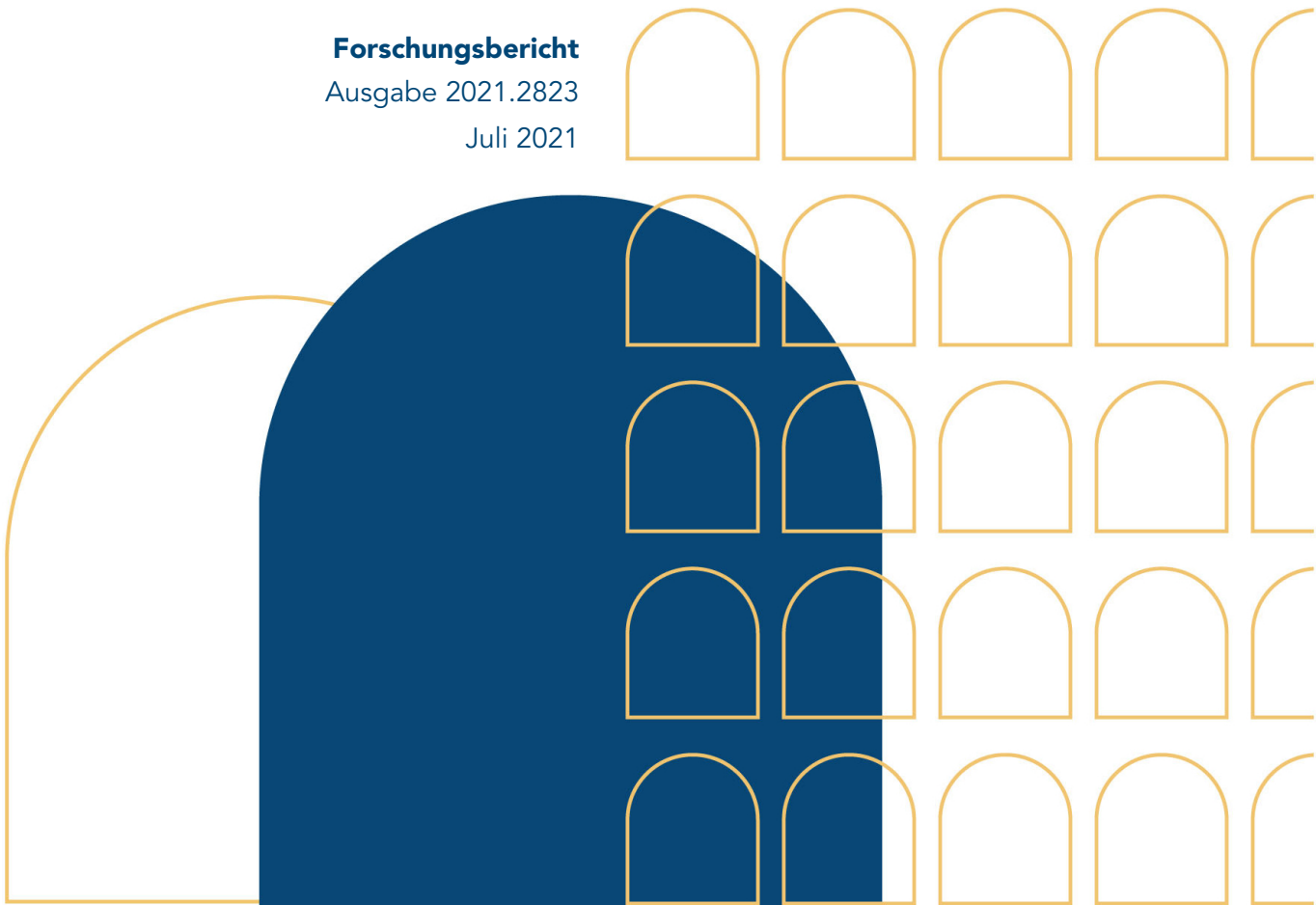
Bernd Holznagel, University of Münster, ITM

Jan Christopher Kalbhenn, University of Münster, ITM

**Forschungsbericht**

Ausgabe 2021.2823

Juli 2021



# INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Über das Projekt</b>   | <b>4</b>  |
| 1.1. Projektübersicht  | 4         |
| 1.2. Methodische Anmerkungen   | 4         |
| <b>2. Einführung</b>   | <b>6</b>  |
| <b>3. Ergebnisse der Datenerhebung: Bewertung der Risiken für Medienpluralität</b> | <b>8</b>  |
| 3.1. Grundlegender Schutz (14% - Geringes Risiko)                                  | 9         |
| 3.2. Marktvielfalt (37% - Mittleres Risiko)  | 11        |
| 3.3. Politische Unabhängigkeit (8% - Geringes Risiko)                              | 14        |
| 3.4. Gesellschaftliche Inklusion (22% - Geringes Risiko)                           | 16        |
| <b>4. Pluralismus in der Online-Umgebung: Bewertung der Risiken</b>                | <b>19</b> |
| <b>5. Schlussfolgerungen</b>   | <b>24</b> |
| <b>6. Zitierte Literatur</b>   | <b>26</b> |
| <b>Anhang I. Länderteam</b>  |           |
| <b>Anhang II. Expertinnen und Experten</b>   |           |

© European University Institute 2021

Alle Inhalte © Bernd Holznagel, Jan Christopher Kalbhenn, 2021

Herausgegeben vom European University Institute,  
Robert Schuman Centre for Advanced Studies.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur zum persönlichen Gebrauch heruntergeladen werden. Eine Vervielfältigung für andere Zwecke, sei es in Papierform oder elektronisch, bedarf der Zustimmung der Autoren. Bei Zitaten sind der vollständige Name des Autors/der Autoren, des Herausgebers/der Herausgeber, der Titel, das Jahr und der Verlag anzugeben.

Anfragen sind an [cmpf@eui.eu](mailto:cmpf@eui.eu)

Die in dieser Publikation geäußerten Ansichten spiegeln die Meinung der einzelnen Autoren und nicht die des European University Institutes wider.

The English version of this report prevails over the translation in national language.

Centre for Media Pluralism and Media Freedom  
Robert Schuman Centre for Advanced Studies

Forschungsbericht 2021.2823  
RSC / Centre for Media Pluralism and Media Freedom  
Juli 2021

European University Institute  
Badia Fiesolana  
I – 50014 San Domenico di Fiesole (FI)  
<https://cadmus.eui.eu/>



Das Centre for Media Pluralism and Media Freedom wird durch die Europäische Union co-finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

# 1. Über das Projekt

## 1.1. Projektübersicht

Der Media Pluralism Monitor (MPM) ist ein wissenschaftliches Instrument zur Früherkennung potentieller Risiken für Medienpluralität in den Mitgliedsstaaten und Beitrittskandidaten der Europäischen Union. Der Bericht basiert auf einer 2020 in allen 27 EU-Staaten, in Albanien, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, Serbien und der Türkei durchgeführte Erhebung. Dieses im Kontext einer vorbereitenden Maßnahme des Europäischen Parlaments durchgeführte Projekt wurde durch einen von der Europäischen Kommission an das Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF) des European University Institute vergebenen Grant gefördert.

## 1.2. Methodische Anmerkungen

### Autorenschaft und Review

*CMPF kooperierte bei der Datenerhebung und der Erstellung der Forschungsberichte mit erfahrenen und unabhängigen Wissenschaftler\*innen in allen genannten Ländern mit Ausnahme Italien, wo die Datenerhebung zentral durch das CMPF Team durchgeführt wurde. Die Studie basiert auf einem standardisierten Fragebogen, der zusammen mit den Richtlinien zu seiner Implementierung vom CMPF entworfen wurde. In Deutschland kooperierte CMPF mit Deutschland. Das Team führte die Erhebung der Daten durch, bewertete und kommentierte sie und holte Expertisen ein. Der auf dieser Basis entstandene Forschungsbericht wurde durch das CMPF Team begutachtet. Überdies wurden im Interesse präziser und reliabler Ergebnisse besonders wichtige Kernfragen von einem Panel nationaler Expert\*innen evaluiert (siehe die Liste in Anhang 2). Die Risiken für ein plurales Mediensystem wurden anhand von vier Themenbereichen untersucht: Grundlegender Schutz [Fundamental Protection], Marktvielfalt [Market Plurality], politische Unabhängigkeit [Political Independence] und gesellschaftliche Inklusion [Social Inclusiveness]. Die Ergebnisse basieren auf der Bewertungen von 20 Indikatoren – fünf Indikatoren für jeden Themenbereich (siehe Tabelle 1).*

### Die digitale Dimension

*Der Monitor betrachtet die digitale Dimension nicht als isolierten Bereich, sondern als verflochten mit den traditionellen Medien und den bestehenden Prinzipien der Medienpluralität und der Meinungsfreiheit. Nichtsdestotrotz berechnet der Monitor auch digital-spezifische Risiko-Scores und der Bericht enthält eine spezifische Analyse der Risiken im Zusammenhang mit dem digitalen Nachrichtenumfeld.*

### Die Berechnung der Risiken

*Die Ergebnisse für die vier Themenbereiche und die Indikatoren werden auf einer Skala von 0 bis 100% dargestellt. Dabei gelten Werte von 0 bis 33% als geringes Risiko, von 34 bis 66% als mittleres Risiko sowie von 67 bis 100% als hohes Risiko. Auf Ebene der Indikatoren wurden Werte von 0 auf 3% und Werte von 100 auf 97% gesetzt, um eine Bewertung im Sinne totaler Risikolosigkeit oder eines totalen Risikos zu vermeiden.*

| <b>Grundlegender Schutz</b>                               | <b>Markvielfalt</b>   | <b>Politische Unabhängigkeit</b>  | <b>Gesellschaftliche Inklusion</b>  |
|---|---|---|---|
| Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung                    | Transparenz der Eigentumsverhältnisse                                       | Politische Einflussnahme auf Medien   | Zugänglichkeit der Medien für Minderheiten  |
| Schutz des Rechts auf Information                         | Nachrichtenmedienkonzentration  | Redaktionelle Autonomie   | Zugänglichkeit der Medien für lokale und regionale Gemeinschaften und Community (nicht-kommerzielle) Medien |
| Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus | Konzentration von Online-Plattformen und Sicherung des Wettbewerbs          | Audiovisuelle Medien, Online-Plattformen und Wahlen                         | Zugänglichkeit der Medien für Frauen  |
| Unabhängigkeit und Effizienz der Medienbehörde            | Funktionsfähigkeit des Medienmarktes  | Staatliche Regulierung von Ressourcen und Medienförderung                   | Medienkompetenz   |
|   | Einfluss von Medieneigentümern und Wirtschaft auf den redaktionellen Inhalt | Unabhängigkeit der Steuerung und Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien | Schutz vor illegaler und schädlicher Sprache  |

**Haftungsausschluss:** *Der Inhalt des Berichts spiegelt nicht unbedingt die Ansichten von CMPF oder der Mitglieder der Expertengruppe wider. Er gibt die Ansichten des nationalen Teams wieder, das die Datenerhebung durchgeführt und den Bericht verfasst hat. Aufgrund von Aktualisierungen und Verfeinerungen des Fragebogens sind die Ergebnisse des MPM2021 möglicherweise nicht zur Gänze mit früheren Ausgaben des MPM vergleichbar. Weitere Einzelheiten zum Projekt sind dem CMPF-Report über MPM2021 zu entnehmen, der demnächst unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/>.*

## 2. Einführung

Die Bundesrepublik Deutschland besteht seit der deutschen Wiedervereinigung 1990 aus 16 Bundesländern. Deutschland hat eine Bevölkerung von 83,1 Millionen Einwohnern und weist eine vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte auf.

Deutsch ist die offizielle Sprache und wird in den nationalen Medien verwendet. Darüber hinaus sind einige kleinere Sprachen anerkannt. Dazu gehören Dänisch, Sorbisch, Friesisch und Niederdeutsch. Deutschland versteht sich als Einwanderungsland. Über 26 Prozent der Bevölkerung haben einen Migrationshintergrund. Zuwanderer aus EU-Ländern kommen vor allem aus Polen, Rumänien und Italien. Nicht-EU-Migrationshintergründe sind vor allem türkisch und syrisch und russisch. Einigen historischen Minderheiten wird eine besondere gesetzliche Anerkennung zuteil (z.B. rechtlicher Schutz, besondere Wahlregeln zur Gewährleistung der Vertretung in den Regionalparlamenten). Dazu gehören etwa 70.000 Roma und Sinti, 60.000 Sorben und 50.000 Dänen und Friesen.

Mit einem BIP von rund 3.332 Mrd. Euro Billionen EUR ist Deutschland die größte Volkswirtschaft in Europa und die viertgrößte weltweit; nach den USA, China und Japan. Im Jahr 2019 ist die deutsche Wirtschaft 10 Jahre in Folge in Folge gewachsen. Allerdings hat sich die wirtschaftliche Dynamik deutlich abgeschwächt. Das BIP stieg 2019 nur noch um 0,6 % inflationsbereinigt. Durch Corona kam es zu einem Negativwachstum von -4,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Der deutsche Staat begegnete den wirtschaftlichen Bedrohungen der Corona Pandemie mit Staatshilfen in vielen Bereichen, der Arbeitsmarkt wurde mit dem Instrument „Kurzarbeitergeld“ stabilisiert. Arbeitgeber können die Arbeitszeiten reduzieren, Arbeitnehmer bekommen staatliche Ausgleichszahlungen. Die wirtschaftlichen Folgen werden sich wohl erst in den kommenden Monaten zeigen.

Seit 2005 regiert in Deutschland die Christlich Demokratische Union (CDU) unter Bundeskanzlerin Angela Merkel. Zunächst in einer sogenannten Großen Koalition mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD), seit 2009 mit den Liberalen und seit 2013 wieder mit den Sozialdemokraten. In dieser Zeit gelang der rechtspopulistischen Partei Alternative für Deutschland (AfD) der Einzug in viele Landesparlamente und in den Bundesrat. Die ehemals großen Volksparteien CDU und SPD verlieren seit mehreren Jahren kontinuierlich an Stimmen. Zuletzt konnten die Grünen bei Landtagswahlen und der Europawahl große Zuwächse verzeichnen. 2021 ist in Deutschland ein „Superwahljahr“ 2021 mit Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie der Bundestagswahl im September. Nach 15 Jahren wird Angela Merkel nicht mehr antreten. So können sich auch die Machtverhältnisse im Bundesrat verschieben, was für die Mediengesetzgebung aber meist nicht von großer Bedeutung ist.

Die Medienbranche ist 2019 um 3 % gewachsen, die Unternehmen erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 61,7 Milliarden Euro. Für das von Covid-19 betroffene Krisenjahr 2020 wird allerdings ein Umsatzrückgang von knapp 12 % befürchtet (PwC). Der Markt hat sich – auch getrieben von den Corona-Maßnahmen - weiter auf digitale Medien verlagert. Live-Streaming- und Video-on-Demand (VoD)-Angebote wachsen rasant.

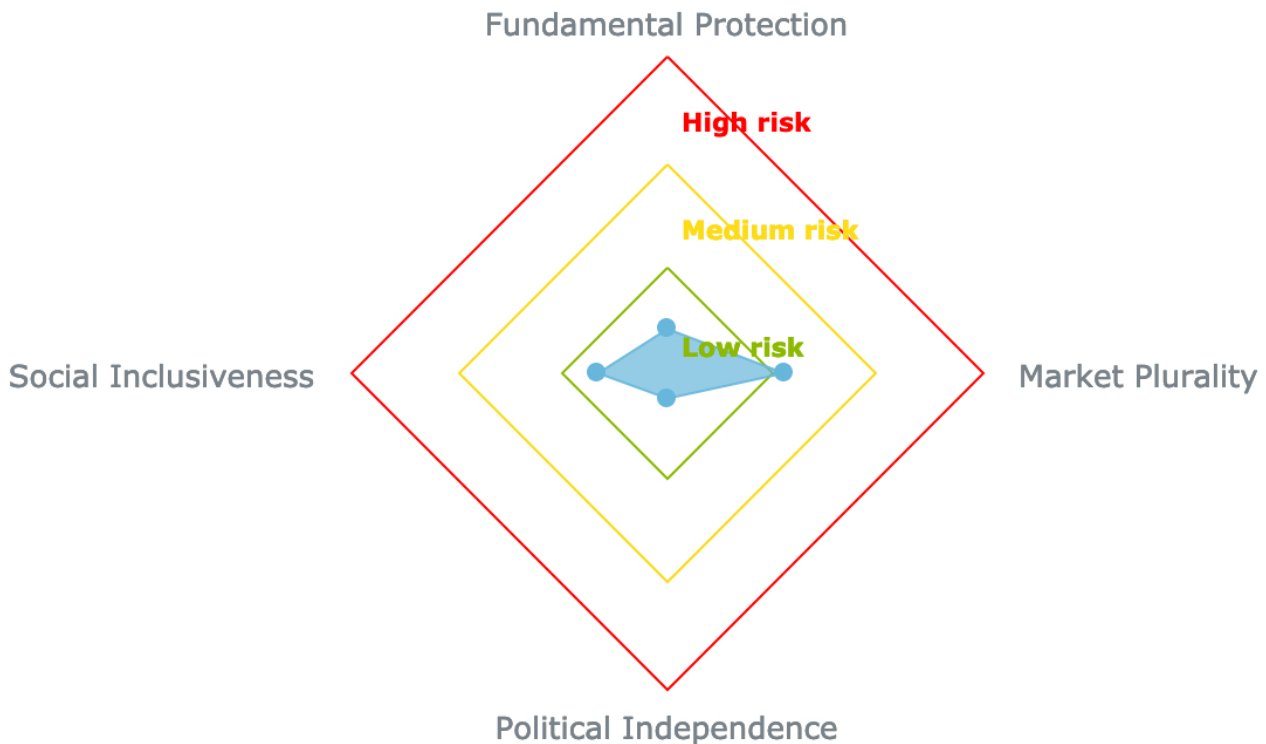
In der Gesamtbevölkerung ist das lineare TV mit 72 Prozent der täglichen Videonutzung weiterhin Spitzenreiter. Nur 28 Prozent der Videonutzung entfallen auf non-lineare Angebote wie Sendermediatheken und Video-Streamingdienste. Beachtlich ist aber, dass bei den 14- bis 29-Jährigen das Verhältnis umgekehrt ist: hier entfallen nur 28 Prozent auf das lineare TV und 72 Prozent auf die Video-Streamingdienste wie Netflix und Amazon (39 Prozent) sowie YouTube (19 Prozent).

Als primäre Informationsquelle zu politischen Themen nutzen die erwachsenen Bundesbürger ab 14 Jahren öffentlich-rechtliches Radio oder TV (58 %), Zeitungen (24 %) und privates Radio/TV (8%). Videoportale (4%) und sozialen Medien (5%) folgen. Bei den 14- bis 29-Jährigen haben non-lineare Angebote eine höhere Tagesreichweite als lineares Fernsehen (Frees et al 2019).

Das deutsche Mediensystem ist durch das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk geprägt. Neben neun Landesrundfunkanstalten gibt es einen bundesweiten Fernsehsender, das ZDF, und einen bundesweiten Hörfunksender, das Deutschlandradio. Während der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur Gewährleistung von Meinungsvielfalt binnenplural organisiert ist und von internen Gremien beaufsichtigt, obliegt die Aufsicht über den privaten Rundfunk der Verantwortung der Landesmedienanstalten. Die Presse ist außenplural organisiert. Der regulatorische Rahmen berücksichtigt zunehmend digitale Plattformen. So schreibt der Medienstaatsvertrag von 2020 vor, dass sogenannte Medienintermediäre wie Soziale Netzwerke und Suchmaschinen Verpflichtungen zu Transparenz, Nicht-Diskriminierung und zur Kennzeichnung von Social Bots erfüllen müssen. Politische Werbung muss als solche gekennzeichnet werden. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz von 2017 soll bald novelliert werden. Es zielt darauf ab, die Pflichten von sozialen Netzwerken zu verschärfen, um Hassreden im Internet effektiver zu bekämpfen. Auch das Jugendschutzgesetz soll angepasst werden, um besser vor Online-Schäden zu schützen, ebenso wie das Wettbewerbsrecht. Weitere neue Mediengesetze stammen hauptsächlich aus dem EU-Recht (z. B. Urheberrecht, DMA-E).

### 3. Ergebnisse der Datenerhebung: Bewertung der Risiken für Medienpluralität

#### Germany: Media Pluralism Risk Areas



JS chart by amCharts

Unter Berücksichtigung aller Befunde im Rahmen des MPM 2021 sind die Risiken für den Medienpluralismus in Deutschland allgemein eher gering. Dennoch weisen einige Indikatoren auf ein mittleres Risiko für den Medienpluralismus hin und sind damit nicht ohne Weiteres außer Acht zu lassen.

Im Bereich des **Grundlegenden Schutzes** zeigen alle Indikatoren ein geringes Risiko an. Die höchste Risikoanzeige ist hier die "universelle Reichweite traditioneller Medien und der Zugang zum Internet". Dies ist vor allem auf die hohe Marktkonzentration von Internetanbietern zurückzuführen.

Im Bereich **Marktviefalt** wird für die Indikatoren "Konzentration von Nachrichtenmedien", "Konzentration von Online-Plattformen" und „Media Viability“ eine mittlere Risikobewertung ausgewiesen. Einer der Gründe dafür ist die fehlende Wirkung des aktuellen Medienkonzentrationsrechts, verbunden mit einer steigenden Machtkonzentration in einigen Bereichen und der Rückgang lokaler Angebote.

Im Bereich der **Politischen Unabhängigkeit** weisen alle Indikatoren ein geringes Risiko auf. Der Bereich audiovisuelle Medien, Online-Plattformen und Wahlen sowie der Bereich staatliche Ressourcenregulierung und Unterstützung des Mediensektors weisen mit 14% bzw. 17% in diesem Bereich die höchsten Risiken auf. Ersterer ist unter anderem deshalb der Fall, weil es keine Wahlkampfregeln für den Online-Bereich gibt.

Im Bereich der **Gesellschaftlichen Inklusion** zeigen die meisten Indikatoren ein niedriges Risiko an. Der Zugang zu Medien für Minderheiten wird mit 32% angegeben und ist damit am nächsten an einem mittleren Risiko. Der Zugang von Frauen zu Medien weist hingegen ein hohes Risiko auf. Beispielsweise ist die

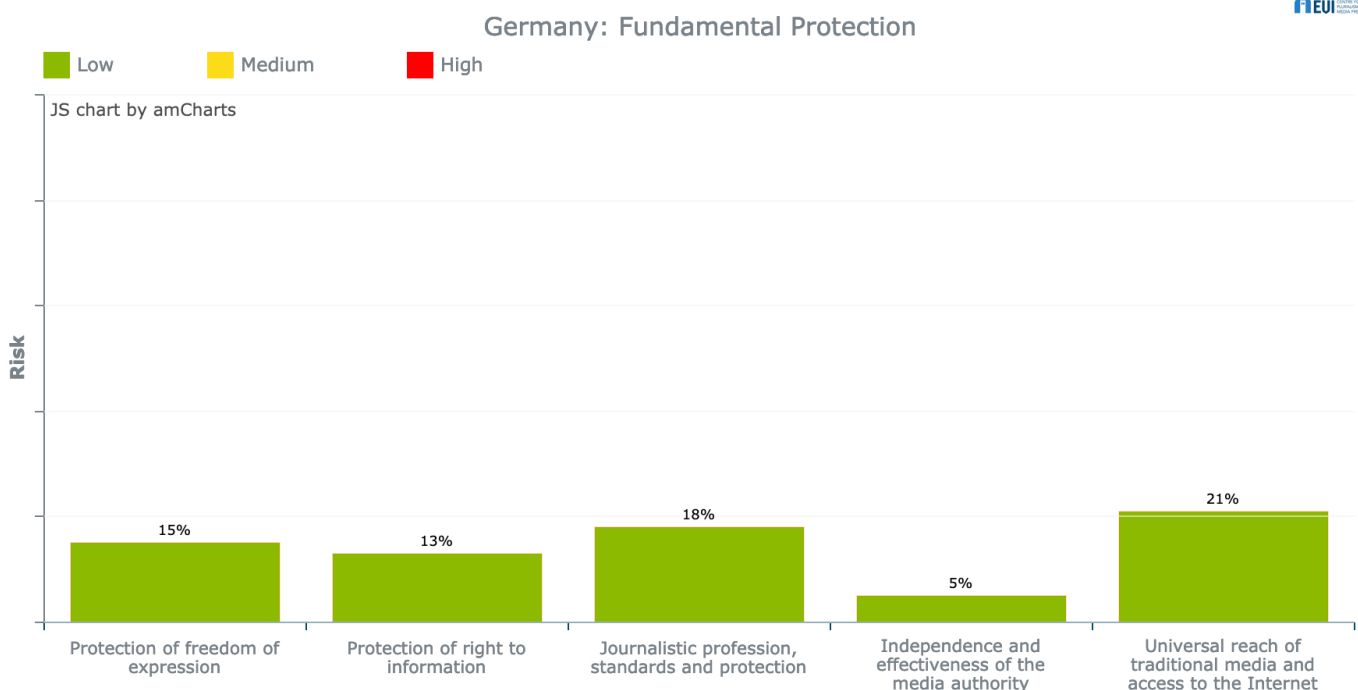


Anzahl von Frauen in Führungspositionen in Medienunternehmen noch gering.

Insbesondere online-bezogene Indikatoren weisen meist höhere Risiken auf. In einigen Bereichen fehlen wirksame Gesetze, um gegen Online-Schäden vorzugehen. Dies gilt zum Beispiel für politische Online-Werbung im Wahlkampf und für das Medienkonzentrationsgesetz.

### 3.1. Grundlegender Schutz (14% - Geringes Risiko)

Die Indikatoren für den grundlegenden Schutz repräsentieren das regulatorische Rückgrat des Mediensektors in einer modernen Demokratie. Sie messen eine Reihe potentieller Risikobereiche, einschließlich der Existenz und der Effizienz implementierter Maßnahmen zum Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts auf Information; der Stellung, des Schutzes und der Arbeitsbedingungen des Journalismus; der Unabhängigkeit und Effizienz der nationalen Medienregulierungsbehörden sowie der Reichweiten traditioneller Medien und des Zugangs zum Internet.



Der **Grundlegende Schutz** in Deutschland ist gut entwickelt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Information sind im Grundgesetz garantiert, und die gesetzlichen Schutzbestimmungen werden wirksam umgesetzt. Alle fünf Indikatoren weisen geringe Risiken auf.

Nach den erhobenen Daten stellt der **Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung** nur ein geringes Risiko für den Medienpluralismus dar (15 %). Art. 5 des Grundgesetzes gibt jeder Person das Recht, "ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten." Dieselbe Bestimmung garantiert auch die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Sie besagt, dass es keine Zensur geben darf. Zugleich hat Deutschland den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert, ohne einen Vorbehalt anzubringen, der den Schutz der Meinungsfreiheit beeinträchtigen würde. Der deutsche Staat übt keine willkürliche Zensur im Internet aus. In der öffentlichen Diskussion um die EU-Urheberrechtsrichtlinie und mögliche Verstöße gegen die Meinungsfreiheit und Zensur standen Upload-Filter im Vordergrund. Eine Umsetzung in nationales Recht im Einklang mit dem Grundgesetz ist möglich (Holznagel 2020). Mittlerweile erfolgte die Umsetzung. Dem

Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das soziale Netzwerkplattformen dazu verpflichtet, "offensichtlich rechtswidrige Inhalte" innerhalb einer gesetzlich definierten Zeit zu löschen, wurde zunächst nachgesagt, es würde „Chilling-Effekte“ haben und so die Meinungsfreiheit beeinflussen. Dies konnte bislang nicht belegt werden (Eifert 2020). In Deutschland kann zwar Verleumdung mit Freiheitsstrafe geahndet werden, was als unverhältnismäßige Abwägung zwischen dem Schutz der Meinungsfreiheit und der Menschenwürde bewertet wird, das Strafrecht hält aber entsprechende Rechtfertigungsgründe bereit.

Der Indikator zum **Schutz des Rechts auf Information** zeigt ebenfalls ein geringes Risiko (13%). Art. 5 (1) des Grundgesetzes erkennt das Recht auf Information an. Das Informationsfreiheitsgesetz von 2006 gibt jedem Bürger das Recht, Informationen von Bundesbehörden zu verlangen. Daneben haben die meisten Bundesländer entsprechende Gesetze (Ausnahmen: Bayern, Niedersachsen und Sachsen). Zugleich schützt es bestimmte öffentliche und private Interessen. Der Auskunftsanspruch kann gerichtlich eingeklagt werden. Systematische oder willkürliche Auskunftsverweigerungen wurden gerichtlich noch nicht festgestellt. Die NGO Frag den Staat kann hinsichtlich der Informationsfreiheit einen Paradigmenwechsel vom Amtsgeheimnis zur Transparenz nur in der Gesetzesbegründung erkennen, nicht aber in der aktuellen Verwaltungspraxis. Ein Trend geht aber zu Transparenzgesetzen, die zum proaktiven Veröffentlichen von bestimmten Informationen verpflichten (Beispiel: Hamburg). Daneben gibt es zahlreiche sektorspezifische Transparenzvorschriften, etwa im Umweltrecht oder im Energierecht. Hinsichtlich des Schutzes von Whistleblowern existiert kein spezielles Gesetz. Die Umsetzung einer EU-Richtlinie dazu ist in Vorbereitung. Solange gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften.

Der Indikator zu **Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus** weist insgesamt ein geringes Risiko auf (18 %). Der Beruf des Journalisten ist in Deutschland ein freier Beruf, der jedem offensteht. Eine Lizenz oder Ähnliches wird nicht benötigt. Journalisten genießen einige Privilegien. Sie haben das Recht, ihre Quellen zu schützen und in Straf-, Zivil- und Verwaltungsprozessen die Aussage zu verweigern. Ihnen steht aus den Pressegesetzen ein spezieller Auskunftsanspruch zu, sie haben Zugangsrechte zu öffentlichen Veranstaltungen, sie sind vor Durchsuchungen und Beschlagnahmungen geschützt. Im Gegenzug haben sie aber auch presserechtliche Pflichten. Allen voran müssen sie die journalistischen Sorgfaltspflichten einhalten, diese gelten mit dem Medienstaatsvertrag auch auf sozialen Netzwerken, in Podcasts etc. (Holznagel/Kalbhenn 2020). Allerdings zeigt der Indikator zur physischen Sicherheit ein hohes Risiko an. Die umfangreiche Studie "Hass und Angriffe auf Medienschaffende" basiert auf einer anonymen Befragung von 322 Medienschaffenden, bei der fast 60 % der teilnehmenden Journalisten angeben, in den letzten 12 Monaten mindestens einmal angegriffen worden zu sein. Im Februar 2020 veröffentlichte das Bundesinnenministerium Zahlen zu rechten Straftaten gegen Medienschaffende (u.a. Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung). Für 2018 wurden 93 Straf- und Gewaltdelikte registriert, für 2019 bereits 104 Fälle.

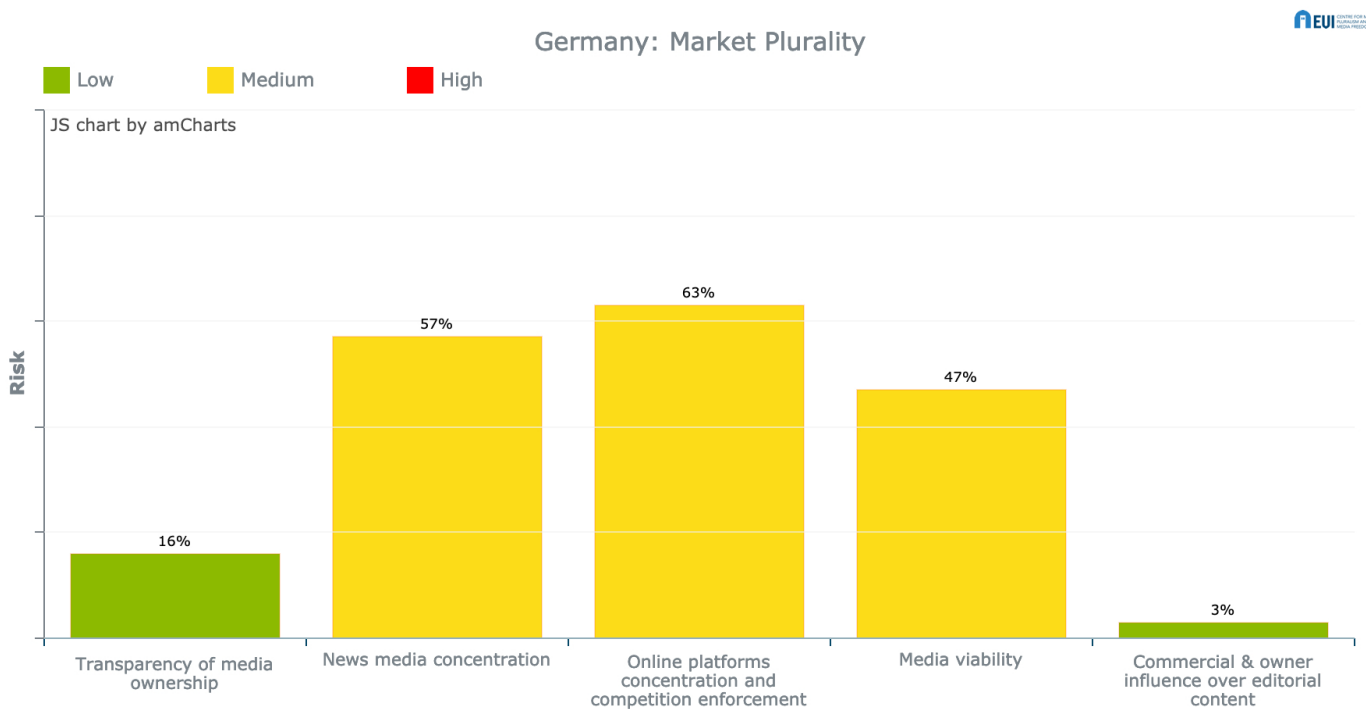
Der Indikator zur **Unabhängigkeit und Effizienz der Medienbehörde** weist das geringste Risiko auf (5 %). Die Medienbehörden sind unabhängige öffentliche Einrichtungen, die im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung eigenständig arbeiten. Diese Behörden haben eine gesetzliche Garantie der Unabhängigkeit von politischer und kommerzieller Einmischung. Ihre Entscheidungen können vor Verwaltungsgerichten angefochten werden. Allerdings spielen die Landesparlamente bei der Besetzung der Chefposten mitunter eine entscheidende Rolle und bisweilen ist ein politischer Einfluss in dieser Hinsicht sichtbar. Jüngster umstrittener Fall ist die Besetzung des Direktors der saarländischen Medienanstalt im Januar 2020 (DLF 2020).

**Die flächendeckende Reichweite der traditionellen Medien und der Zugang zum Internet ist in**

Deutschland mit einem geringen Risiko behaftet (21%). Die flächendeckende Versorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk ist durch das Grundgesetz garantiert. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesichert sein müssen. Die gesamte Bevölkerung (über 99 %) wird durch die Signale aller öffentlich-rechtlichen TV- und Radioprogramme versorgt. Die Breitbandabdeckung weist ein geringes Risiko auf, da 92,2 % der Bevölkerung mit 30 MBps oder mehr versorgt sind. Dennoch hat der Breitbandausbau einige ländliche Teile zurückgelassen (BMVI-Atlas 2020, 8). Die vier größten Internetdienstanbieter teilen sich 88% des Marktes.

### 3.2. Marktvielfalt (37% - Mittleres Risiko)

Der Bereich der Marktvielfalt fokussiert auf die wirtschaftlichen Risiken der Medienpluralität, die sich aus mangelnder Transparenz und Eigentumskonzentration, aus mangelhafter Nachhaltigkeit der Medienbranche und der Abhängigkeit des Journalismus von kommerziellen Interessen ergeben. Der erste Indikator untersucht das Vorhandensein und die Effektivität von Bestimmungen zur Transparenz von Medieneigentum. Der Mangel an Wettbewerb und externem Pluralismus wird separat für Nachrichtenmedien (Nachrichtenproduktion) und für Online-Plattformen (Gateways zu den Nachrichten) bewertet, wobei die horizontale und medienübergreifende Konzentration, die Konzentration des Online-Werbemarktes und die Rolle der Wettbewerbssicherung untersucht werden. Der Indikator zur Funktionsfähigkeit des Medienmarktes misst die Entwicklung der Einnahmen (in Relation zum BIP) und der Beschäftigungslage. Der letzte Indikator zielt darauf ab, die Risiken für die Marktpluralität zu bewerten, die durch Einflüsse seitens der Werbewirtschaft und der Medieninhaber auf redaktionelle Entscheidungen entstehen.



Die Risiken für **Marktvielfalt** in Deutschland lassen sich auf die Dominanz digitaler Plattformen zurückführen. Von den fünf Indikatoren in diesem Bereich weisen drei ein mittleres Risiko und zwei ein sehr geringes Risiko auf.

Der Indikator zur **Transparenz der Eigentumsverhältnisse in den Medien** weist ein geringes Risiko (16 %). Das deutsche Recht enthält spezifische Bestimmungen, die die Offenlegung von Eigentumsverhältnissen im Bereich der Nachrichtenmedien vorschreiben. Kommerzielle Rundfunkveranstalter müssen Informationen zu den Eigentumsverhältnissen offenlegen, um eine Rundfunklizenz zu beantragen und aufrechtzuerhalten (§ 60 Abs. 2 MStV), und sie müssen über Pläne berichten, die die Beteiligungsstruktur betreffen (§ 60 Abs. 6 MStV). Online-Medienunternehmen müssen weniger Informationen in den Impressumsangaben auf ihren Websites transparent machen (§ 18 MStV). Für die Presse richten sich diese Transparenzpflichten nach dem jeweiligen Landespressegesetz. Politische Parteien müssen aufgrund des Parteiengesetzes ihre Beteiligung an Medienunternehmen offenlegen. Eine Regelung zu „Ultimate Ownership“ gibt es nicht. Die Besitzverhältnisse im Medienbereich zeichnen die Landesmedienanstalten nach, deren Online-Datenbank detaillierte und aktuelle Informationen enthält.

Der Indikator zur **Nachrichtenmedienkonzentration** weist ein mittleres Risiko auf (57%). Dies liegt daran, dass der Medienstaatsvertrag zwar medienspezifische Regeln enthält, um ein hohes Maß an horizontaler Eigentumskonzentration im Mediensektor zu verhindern. Schon im Titel von § 60 Medienstaatsvertrag („Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen“) zeigt sich, dass das Medienkonzentrationsrecht in den 1990ern steckengeblieben und auf das bundesweite lineare Fernsehen fokussiert ist. Einem Unternehmen ist es erlaubt, eine unbegrenzte Anzahl von Programmen im Fernsehen bundesweit zu veranstalten, solange es dadurch keine Meinungsmacht erlangt. Digitale Meinungsmacht wird nicht ausreichend abdeckt. Es gibt eine eigene behördliche Instanz (Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich - KEK) mit Durchsetzungsbefugnissen in diesem Bereich. Alle Landesmediengesetze haben Bestimmungen zu Überkreuzbeteiligungen von Presse- und Rundfunkunternehmen, um Doppelmonopole zu verhindern. Die Zuschauerkonzentration der Top 4 der audiovisuellen Medieninhaber in Deutschland (ProSiebenSat.1, Mediengruppe RTL, ARD, ZDF) liegt bei 89%.

Der Indikator zur **Konzentration von Online-Plattformen und Sicherung des Wettbewerbs** weist ein mittleres Risiko auf (63%). Der Hauptzugang zu Online-Nachrichten erfolgt in Deutschland zu gleichen Teilen in der Gesamtbevölkerung über einen direkten Zugriff auf die Nachrichteninhalte auf der Homepage des Anbieters und über soziale Netzwerke und Aggregatoren. In der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen liegt der Anteil der algorithmusgetriebenen Nachrichtenzugänge deutlich höher (Hölig/Hasebrink, 2020). Dies ist im Zusammenhang mit einer hohen Zuschauerkonzentration der Top 4 Online-Konkurrenten zu sehen. Auf Google, Facebook, WhatsApp und YouTube entfielen 2018 51,5% der Unique Audience auf Online/Mobile Entities. Im Jahr 2019 stufte das Bundeskartellamt Facebook zunächst als marktbeherrschendes Unternehmen im Bereich der sozialen Netzwerke ein und sah einen Konditionenmissbrauch durch unzulässige Datenverarbeitung als erwiesen an. Daher untersagte es Facebook die Zusammenführung der Daten von Facebook und WhatsApp (Bundeskartellamt 2019, bestätigt durch den Bundesgerichtshof 2020). Die anstehende 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen will das Wettbewerbsrecht an die zunehmende Digitalisierung des Marktes anpassen und soll der Wettbewerbsdurchsetzung in der Plattformökonomie zu mehr Effektivität verhelfen (Grünwald, 2021). Im Hinblick auf die Auswirkungen von Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf den Medienmarkt stellt die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) sicher, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht über das hinausgeht, was für die Erbringung des öffentlich-rechtlichen Auftrags notwendig ist. In ihrem letzten Bericht fordert die KEF (weitere) Einsparungen bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Der Indikator zur **Funktionsfähigkeit des Medienmarktes** wird mit einem mittleren Risiko (47%) bewertet. Die Zahlen für 2020 stehen unter dem Zeichen der Corona-Pandemie. Obwohl die Werbeeinnahmen

deutlich zurückgingen, konnten öffentliche Förderprogramme und alternative Quellen die kurzfristigen Corona-Auswirkungen abmildern. Es ist fraglich, wie nachhaltig die Stabilisierung ist. Es werden Rufe nach weiteren Hilfen laut.

Für den TV-Markt wird ein Umsatzrückgang von 17 % prognostiziert. Im Radiosektor werden die Werbeeinnahmen in den ersten Monaten des Jahres 2020 um 75-80% gegenüber dem Vorjahr zurückgehen, wobei die lokalen Anbieter sogar 90% verlieren. Für den Zeitungsmarkt wird ein Rückgang von 14 % im Jahr 2020 prognostiziert. Zuwächse verzeichnen die digitalen Anbieter: Audio-Streaming (+21%) und Podcast (+56%) sowie Video-Streaming (+18%). Im Jahr 2020 machen Presseverlage mit ihren digitalen journalistischen Angeboten rund 702 Mio. Euro Umsatz, das sind 176 Mio. Euro mehr als im Jahr zuvor. Die Medien wissen zunehmend, wie man im Digitalen Profit machen kann.

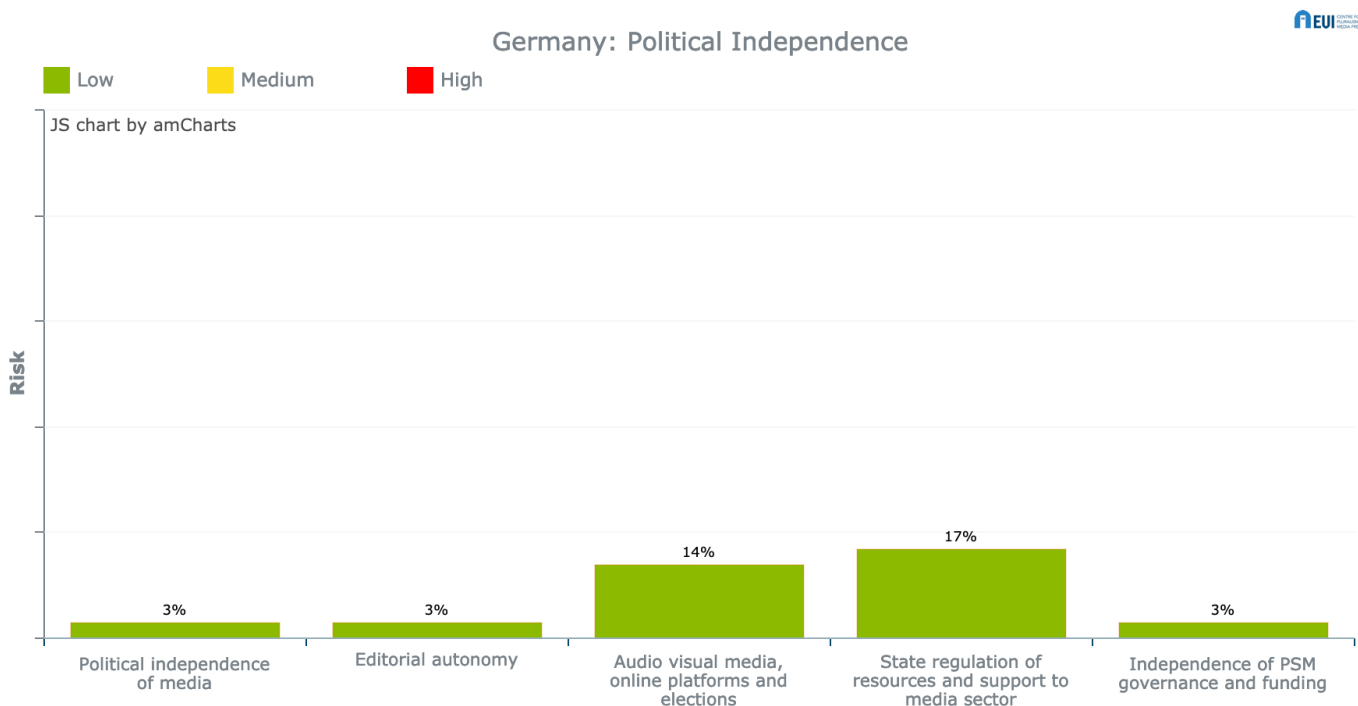
Finanzielle Unterstützung für private Medien kam aus unterschiedlichen Quellen. So unterstützte Nordrhein-Westfalen den Lokalfunk mit 700.000 Euro, und die Bundesregierung legte zunächst ein Hilfspaket für den Privatfunk mit 20 Millionen Euro auf. Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte plante der Bund auch staatliche Hilfen für Presseverlage (200 Millionen). Damit sollte die Umstellung auf digitale Produktion/Vertrieb gefördert werden. Bereits ausschließlich digitale Medien wären dann leer ausgegangen und kündigten Verfassungsklage an. Das Fördervorhaben wurde daraufhin gestoppt.

Ein äußerst wichtiges Instrument zur kurz- bis mittelfristigen Abmilderung der Corona-Effekte ist die so genannte Kurzarbeit. Dieses Instrument erlaubt es den Arbeitgebern, weniger Arbeitnehmer zu beschäftigen, wobei die Lohneinbußen auf der Arbeitnehmerseite weitgehend vom Staat getragen werden. Dies erklärt auch, warum es bisher zu keinen nennenswerten Entlassungen gekommen ist. Allerdings hat Corona die Situation der Freiberufler spürbar verschlechtert, wie Umfragen zeigen.

Der Indikator **Einfluss von Medieneigentümern und Wirtschaft auf den redaktionellen Inhalt** weist ein geringes Risiko auf (3 %). In Deutschland sind redaktionelle Entscheidungen in der Regel frei von kommerziellen oder politischen Einflüssen. Der Deutsche Presserat wacht über die Einhaltung des selbstregulierenden Presssekodexes. Er verfügt über Instrumente, um Versäumnissen der Presse, auch bei kommerzieller Beeinflussung, wirksam zu begegnen. Ziffer 1 des Presssekodex lautet wie folgt: "Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrheitsgemäße Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberstes Gebot der Presse." Konkreter wird es in Ziffer 7 des Presssekodex, der die Trennung von Werbung und redaktioneller Arbeit vorschreibt.

### 3.3. Politische Unabhängigkeit (8% - Geringes Risiko)

Die Indikatoren zur Messung von politischer Unabhängigkeit beurteilen die Existenz und Effizienz von gesetzlichen Maßnahmen als auch Maßnahmen der Selbstregulierung zum Schutz vor politischem Bias und politischen Einflüssen auf Nachrichtenproduktion, -verbreitung und -zugang. Genauer gesagt geht es in diesem Bereich darum, den Einfluss des Staates und, allgemeiner, der politischen Macht auf das Funktionieren des Medienmarktes und die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien zu bewerten. Darüber hinaus befasst sich der Bereich mit dem Vorhandensein und der Wirksamkeit der (Selbst-)Regulierung im Sinne der Sicherstellung der redaktionellen Autonomie und der Verfügbarkeit pluraler politischer Informationen und Standpunkte, insbesondere in Wahlkampfzeiten.



Für die **Politische Unabhängigkeit** lassen sich nur sehr niedrige Risiken erkennen.

Der Indikator zur **politischen Einflussnahme auf Medien** weist ein geringes Risiko auf (3%). Es gibt gesetzliche Sicherungen gegen die formale Kontrolle des Rundfunks durch politische Parteien. So sind beispielsweise politische Parteien von der Vergabe von Rundfunklizenzen ausgeschlossen (Medienstaatsvertrag). Alle Mediengesetze der Bundesländer enthalten ähnliche Bestimmungen über die Unvereinbarkeit bestimmter politischer Positionen und Ämter mit Rundfunklizenzen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2014 wurden die gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkgremien so reformiert, dass maximal ein Drittel der Amtsträger in politischen Parteien aktiv sein dürfen. Es gibt keine Hinweise auf eine politische Kontrolle über Nachrichtensender, digitale Medien usw. Politische Parteien müssen ihre Beteiligung offenlegen (Parteiengesetz).

Der Indikator zur **redaktionellen Autonomie** weist ein geringes Risiko auf (3%). Die Rundfunkgesetze der Länder schreiben Verfahren zur Ernennung von Intendanten vor. Es gibt keine Berichte über aktuelle Fälle von Eingriffen in die redaktionelle Autonomie. Der Selbstregulierungsrahmen des Deutschen Presserats schreibt Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme vor und wird von allen großen Nachrichtenmedien



effektiv umgesetzt. Der hohe Stellenwert der redaktionellen Unabhängigkeit wird vom Deutschen Presserat stets betont. Social Media Guidelines sind bei allen größeren Medienhäusern im Einsatz und enthalten Regeln zum Schutz der Journalisten vor Rechtsverletzungen.

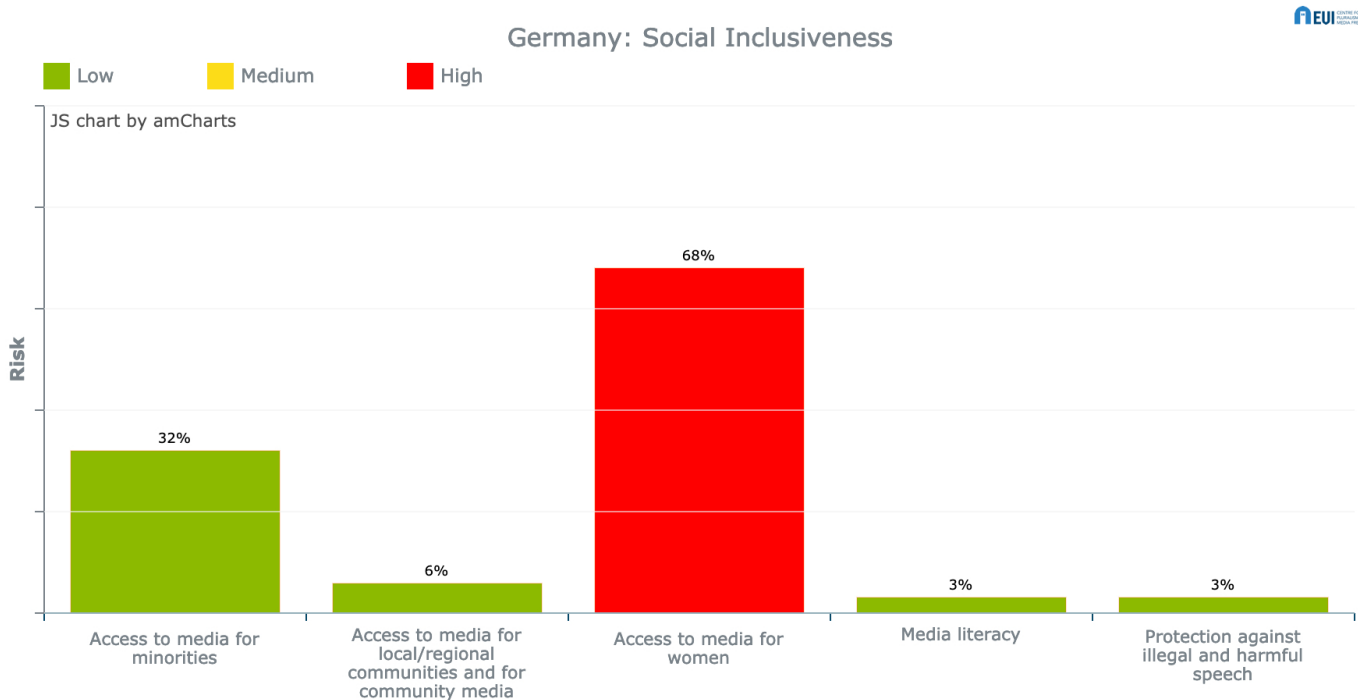
Der Indikator zu **audiovisuellen Medien, Online-Plattformen und Wahlen** weist ein geringes Risiko auf (14%). Es gibt Regeln zu politischer Werbung für Fernsehsender. Die Ausstrahlung politischer Werbung ist generell verboten, außer in Wahlkampfzeiten. Dann müssen es für alle Parteien, die an einer Wahl teilnehmen, Sendezeit nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit geben. Die Sendezeit ist kostenlos und zusätzliche Sendezeit kann nicht gekauft werden. Auch die redaktionelle Berichterstattung über Wahlen folgt dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit. Einige öffentlich-rechtlichen Rundfunksender haben spezielle, selbst auferlegte Richtlinien bezüglich Sendezeit und Berichterstattung in Wahlperioden erlassen (MDR). Für politische Online-Werbung gibt es keine Regelung, die die Chancengleichheit und Transparenz im Wahlkampf sicherstellen soll. In der Regel berichten Politiker und Parteien nicht von sich aus über ihre Ausgaben auf Online-Plattformen.

Der Indikator zur **staatlichen Regulierung von Ressourcen und Medienförderung** weist ein mittleres Risiko auf (17 %). Es gibt Gesetze zur Vergabe von Frequenzen mit detaillierten Regeln zur Priorität, zu Verfahrensregeln und zum Rechtsschutz. Diese Regeln werden effektiv umgesetzt und Entscheidungen können vor Gericht überprüft und angefochten werden. In Deutschland gibt es keine direkten Subventionen für den Mediensektor (Wissenschaftlicher Dienst 2019). Eine geplante Digitalisierungsförderung für die Presse in Höhe von 200 Millionen EUR vom Bund wurde gestoppt. Der deutsche Staat hätte damit erstmals direkt kommerzielle Medien gefördert. Es war geplant, die Förderung an die Zustellung von gedruckten Zeitungen und Zeitschriften zu knüpfen. Titel mit einer besonders hohen Auflage hätten so auch mehr Geld bekommen. Digitale Publisher wären leer ausgehen, was kritisiert wurde. Das Steuerrecht sieht einen reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent (statt 19 Prozent) für Presseerzeugnisse vor. Eine Berichtspflicht über die Werbeausgaben der öffentlichen Hand gibt es nicht.

Der Indikator zur **Unabhängigkeit der Steuerung und Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien** wird mit einem geringen Risiko bewertet (3 %). Die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist verfassungsmäßig geschützt. Der Beitrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird in einem vom Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vorgegebenen Verfahren festgelegt. Zunächst melden die Anstalten ihren Bedarf an, dieser wird von dem unabhängigen Expertengremium, der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überprüft und zu einem Vorschlag (KEF) ausgearbeitet. Über diesen müssen die 16 Landesparlamente einstimmig befinden. Im Dezember 2020 verweigerte das Bundesland Sachsen-Anhalt die Zustimmung zu einer von der KEF vorgeschlagenen Erhöhung um 0,86 Euro. Im Einstweiligen Rechtsschutz scheiterten die öffentlich-rechtlichen Sender damit, ihren Anspruch auf bedarfsgerechte Finanzierung einzuklagen. Im Laufe des Jahres 2021 wird das Bundesverfassungsgericht diese Frage im Hauptsacheverfahren entscheiden. Die Gesetze der Rundfunkanstalten sehen faire und transparente Ernennungsverfahren für Intendanten und Geschäftsführung der Anstalten vor. Die Regeln zielen auf die Unabhängigkeit von staatlicher und politischer Einflussnahme ab. Es gibt keine Hinweise auf Versuche der Einflussnahme auf die Ernennung oder Abberufung von Intendantinnen oder Intendanten oder der Geschäftsführung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Jahr 2020. Studien bestätigen, dass die öffentlich-rechtlichen Angebote glaubwürdig sind und gesellschaftlich wichtige Themen bringen.

### 3.4. Gesellschaftliche Inklusion (22% - Geringes Risiko)

Der Bereich der gesellschaftlichen Inklusion umfasst die Zugänglichkeit der Medien für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen wie Minderheiten, lokale und regionale Gemeinschaften, Frauen und Menschen mit Behinderungen. Weiters werden die Medienkompetenz, einschließlich der digitalen Fähigkeiten der Gesamtbevölkerung bewertet. Darüber hinaus wurde für die Ausgabe 2021 des MPM ein neuer Indikator zum Bereich "Gesellschaftliche Inklusion" hinzugefügt, um neue Herausforderungen zu bewerten, die sich aus der Nutzung digitaler Technologien ergeben: nämlich der Schutz vor illegaler und schädlicher Sprache. Aufgrund dieser Änderung der Indikatoren ist der Vergleich mit früheren Ausgaben des MPM nur mit größter Vorsicht möglich.



Im Bereich der **Gesellschaftlichen Inklusion** zeigt sich ein sehr gemischtes Bild. In einigen Bereichen bestehen kaum Risiken, in anderen bestehen erhöhte Risiken.

Der Indikator für den **Zugänglichkeit der Medien für Minderheiten** weist ein geringes Risiko auf (32%). Die Förderung von Integration und sozialem Zusammenhalt ist Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es gibt keine Praxis, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk Sendezeit an externe Dritte vergibt. Die Pluralität verschiedener Gruppen wird stattdessen durch die internen Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sichergestellt (Binnenpluralismus). Laut dem Experteninterview mit Judith Purkarthofer haben Minderheiten, die gesetzlich nicht anerkannt sind, in der Praxis keinen systematischen Zugang zu Sendezeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, aber es gibt Programme und Kooperationen dazu. DW - Deutsche Welle, Deutschlands öffentlich-rechtlicher Auslandssender hat nationale Nachrichten in 30 Sprachen über soziale Medien und Websites. **Zugang zu Medien für Menschen mit Behinderungen:** Der neue Medienstaatsvertrag enthält überarbeitete Regeln zur Sicherstellung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen. Dort wird für Rundfunkveranstalter und Mediatheken/Streaming-Dienste eine „stetige und schrittweise“ Ausweitung barrierefreier Angebote vorgeschrieben. Höhere Anforderungen werden an die Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gestellt.

Der Indikator für **Zugänglichkeit der Medien für lokale und regionale Gemeinschaften und (nicht-kommerzielle) Community-Medien** weist ein geringes Risiko auf (6 %). Der Medienstaatsvertrag schreibt



vor, dass Plattformanbieter Entgelte und Tarife so ausgestalten müssen, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen Bedingungen verbreitet werden können (§ 83 Medienstaatsvertrag). Es gab lange Zeit keine direkten Subventionen für lokale oder regionale Medien, nur indirekte Subventionen durch Förderung der Sendetechnik. In der Corona-Krise wurde beispielsweise der lokale Rundfunk in Nordrhein-Westfalen unterstützt sowie der private Hörfunk durch den Bund. Zur Sicherung der lokalen Medienvielfalt fördert die Landesmedienanstalt in Berlin-Brandenburg erstmals lokale Inhalte und will insbesondere lokalen Informationsdefiziten entgegenwirken. Das Vergabeverfahren knüpft an objektiven Kriterien an. Er wird durch die Landesmedienanstalt aus ihrem Anteil am Rundfunkbeitrag finanziert. Der sogenannte Bürgerfunk ist in vier Bundesländern (Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen) gesetzlich verankert und hat dann beispielsweise Zugangsrechte zum lokalen Rundfunk (NRW). Es gibt keine Hinweise auf eine systematische politische Zensur, Beeinflussung oder Manipulation dieser Medien.

Der Indikator **Zugänglichkeit der Medien für Frauen** wird mit einem hohen Risiko bewertet (68 %). Dieser Wert ergibt sich vor allem daraus, dass in den Führungsetagen Frauen noch deutlich unterrepräsentiert sind. Die Zahlen zeigen, dass die Gleichstellung nicht in allen Bereichen realisiert ist (ProQuote 2019): Im Zeitungsbereich ist die Tageszeitung "taz" das einzige Blatt, das eine paritätische Vertretung erreicht hat. Einige öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie die Deutsche Welle erreichen nach den Ergebnissen einer aktuellen Studie einen gewichteten Frauenanteil von 51,9 %, die Führungsebenen kleinerer Anstalten wie Radio Bremen (32,2 %) sind dagegen noch überwiegend männlich besetzt. Drei von 13 Intendantenposten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind von Frauen besetzt. Auswertungen von öffentlich zugänglichen Informationen zum Top-Management ergaben, dass der Frauenanteil 2018 bei der Mediengruppe RTL 21,4 % und bei ProSiebenSat.1 19,8 % beträgt (ProQuote 2018). Eine aktuelle Studie untersuchte die Geschlechterverteilung der Experten in der Corona-Berichterstattung. Im TV lag der Anteil weiblicher Experten bei 22%, in der Online-Berichterstattung bei rund 7%. Im TV befragte weibliche Ärzte machten 20% aus. Andere Daten zeigen, dass Frauen als Expertinnen oder Gäste in Nachrichtensendungen oder politischen Talkshows unterrepräsentiert sind. (Prommer, Linke 2019). Die aktuellen ARD-Richtlinien versprechen "systematische Anstrengungen", um mehr weibliche Experten und Gäste in Talkshows zu integrieren (ARD 2019).

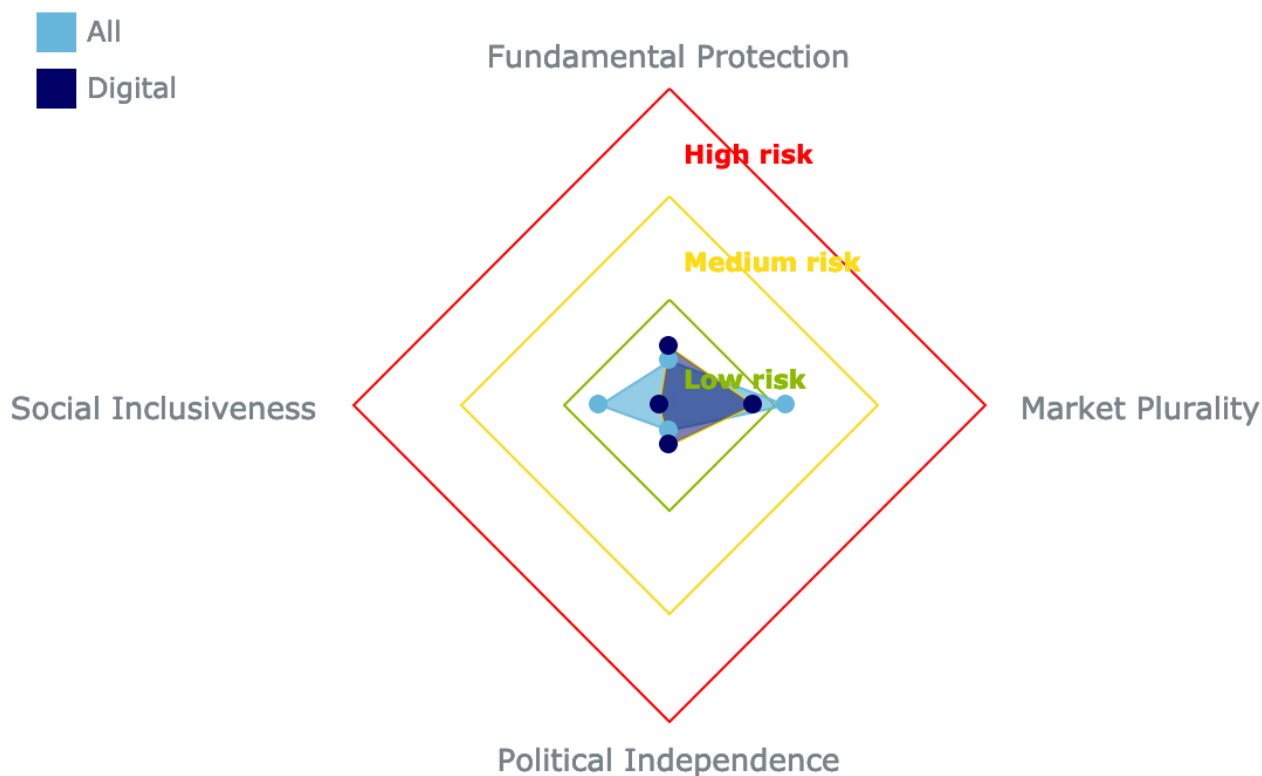
Der Indikator zur **Medienkompetenz** weist ein geringes Risiko auf (3 %). Die Förderung der Medienkompetenz ist gesetzliche Aufgabe der Landesmedienanstalten und wird aus dem Rundfunkbeitrag finanziert. Laut Medienstaatsvertrag soll "Medienkompetenz für alle Generationen und Minderheiten" gefördert werden und "Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können finanziell unterstützt werden". Aktivitäten zur Medienkompetenz sind in Deutschland weit verbreitet. Hate Speech ist derzeit ein Schwerpunktthema. Die Landesmedienanstalten haben auch mehrere Programme zur Desinformation. Kritische Töne klingen aber im Experteninterview an, Dr. Peter Nowotny sagt, man sei auf diesem Gebiet schon lange unterwegs, er sehe im Bereich der Schulen aber kein Konzept zur Förderung der Medienkompetenz bei den verantwortlichen Politikern. 70% der Bevölkerung haben mindestens digitales Grundlagenwissen.

Der Indikator **Schutz vor illegaler und schädlicher Sprache** weist ein geringes Risiko auf (3 %). Dieser niedrige Wert erklärt sich damit, dass Deutschland bereits gesetzliche Regelungen zur Eindämmung von Hate Speech und Desinformationen erlassen hat. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz zielt laut Gesetzesbegründung darauf ab, Desinformation und Hatespeech-Inhalte schnell von sozialen Netzwerken zu entfernen. In der Praxis konzentriert es sich auf Hatespeech. Es bezieht sich nicht explizit auf den Schutz von ethnischen und religiösen Minderheiten. Aber eine Gesetzesänderung stellt dies in den Fokus. Dann müssen Netzwerke auch Auskunft darüber geben, inwieweit Personengruppen besonders häufig von

Hassrede betroffen sind (Kalbhenn/Hemmert-Halswick 2020). Der neue Medienstaatsvertrag von 2020 enthält drei neue Instrumente, die auf Desinformation abzielen. So gelten journalistische Sorgfaltspflichten nunmehr auch für Influencer, YouTuber, Podcaster etc. Zudem kann sie mit einer neuen Aufsichtsstruktur (§ 19 MStV) durchgesetzt werden. Neu sind eine Reihe von Designvorgaben für soziale Netzwerke betreffend ihrer Oberflächendesigns. So besteht eine Kennzeichnungspflicht für Social Bots auf sozialen Netzwerken (§ 18 III MStV). Eine weitere Kennzeichnungspflicht betrifft politische Werbung im Internet (§ 22 MStV). Auch die neuen Transparenz- und Nichtdiskriminierungsvorschriften für Empfehlungsalgorithmen der Medienintermediäre wie Facebook und GoogleSearch könnten bezüglich Desinformation befriedend wirken (§ 93 MStV). Die Wirksamkeit ist aber noch nicht erwiesen, da die Regelungen erst seit kurzem in Kraft sind und noch durch Satzungen konkretisiert werden müssen. Viele dieser Regelungen aus Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Medienstaatsvertrag finden sich im Digital Services Act wieder (Kalbhenn/Hemmert-Halswick 2021) wieder. Die Landesmedienanstalten haben mehrere Programme zur Desinformation im Bereich der Medienkompetenz. Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in diesem Bereich mit Faktenchecks aktiv und hat den verfassungsmäßigen Auftrag, ein „Gegengewicht“ gegen solche Angebote im Internet zu sein.

## 4. Pluralismus in der Online-Umgebung: Bewertung der Risiken

### Germany: Media Pluralism Risk Areas - Digital



JS chart by amCharts

**Der Medienpluralismus im Digitalen** birgt im Vergleich zur Gesamtrisikobewertung tendenziell höhere Risiken. Dies resultiert vor allem aus fehlenden gesetzgeberischen Bemühungen, das Recht so anzupassen, dass Online-Schäden effektiv bekämpft werden können. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2018 wie folgt zusammengefasst: "Die Digitalisierung der Medien und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke begünstigen - im Gegenteil - Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Sind Angebote zum größten Teil werbefinanziert, fördern sie den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt; auch im Internet können die für die Werbewirtschaft interessanten größeren Reichweiten nur mit den massenattraktiven Programmen erreicht werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass - auch mit Hilfe von Algorithmen - Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt. Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt, nämlich die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Wettbewerb der Plattform für die Kunden zu erhöhen. Insoweit sind auch Ergebnisse in Suchmaschinen vorgefiltert und teils werbefinanziert, teils von „Klickzahlen“ abhängig. Zudem treten verstärkt nicht-publizistische Anbieter ohne journalistische Zwischenaufbereitung auf."

2020 trat der Medienstaatsvertrag in Kraft. Er löst den 30 Jahre alten Rundfunkstaatsvertrag ab und gibt erstmals digitalen Gatekeepern wie Suchmaschinen, App-Stores, Smart-Speakern, sozialen Netzwerken Pflichten auf. Daneben führt er journalistische Sorgfaltspflichten für alle Verbreitungswege von Informationsangeboten (Instagram, YouTube, TikTok etc.) ein.

Der Indikator für die **Meinungsfreiheit online** zeigt ein geringes Risiko. Die Verfassung unterscheidet zwischen Online- und Offline-Äußerungen. Die Debatte in Deutschland konzentrierte sich lange auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das soziale Netzwerke dazu verpflichtet, offensichtlich rechtswidrige Inhalte schnell zu löschen. Es wurde kritisiert, dass diese Gesetzgebung zu Overblocking und Chilling-Effekten führen würde und damit die Meinungsfreiheit im Internet gefährden würde. Diese negativen Auswirkungen sind jedoch nicht bewiesen, das Gesetz wurde positiv evaluiert (Eifert). Die Novelle des Gesetzes legt einen Schwerpunkt auf den Schutz ethnischer und religiöser Minderheiten. Netzwerke müssen dann auch Auskunft darüber geben, inwieweit gerade diese Personengruppen besonders häufig von Hassreden betroffen sind. Künftig sollen Nutzer leichter gegen Entscheidungen von Anbietern sozialer Netzwerke vorgehen können - zum Beispiel, nachdem ihr Beitrag gelöscht wurde (Kalbhenn/Hemmert-Halswick 2020). Der Staat filtert, sperrt oder entfernt Online-Inhalte nicht willkürlich oder systematisch. Auch gibt es keinen Hinweis darauf, dass ISPs willkürlich filtern. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Eilverfahren (III. Weg) bereits angedeutet, dass es Facebook für eine marktbeherrschende Plattform hält, und das Hauptverfahren könnte Aufschluss darüber geben, was dies für Grundrechte wie die Meinungsfreiheit auf diesen Plattformen bedeutet.

Im Allgemeinen haben Einzelpersonen **Zugang zu Rechtsmitteln**, um gegen Rechtsverletzungen vorzugehen, online und offline. In Bezug auf Rechtsverletzungen im Internet kommt es regelmäßig zu Durchsetzungsproblemen, in Bezug auf Hassrede laufen dazu Projekte. In Bayern und Nordrhein-Westfalen beispielsweise wollen Justiz und Medien effizienter gegen Verfasser von Hassrede im Internet vorgehen. Ziel ist es, die Täter konsequenter strafrechtlich verfolgen zu können.

Auch in Deutschland wird heftig darüber diskutiert, wie die neue **EU-Urheberrechtsrichtlinie** der Meinungsfreiheit schaden könnte ("Uploadfilter"). Eine verfassungskonforme Umsetzung der Richtlinie ist jedoch möglich und wahrscheinlich (Holznagel 2020). Die Indikatoren zu **"Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus"** sowie zu **"Journalismus und Datenschutz"** zeigen ein geringes Risiko. Journalisten stellen aber eine zunehmende Bedrohung ihrer **digitalen Sicherheit** durch Hassrede fest.

Deutschland nutzte - durch nationale Gesetzgebung - die in der Datenschutzgrundverordnung vorgesehene Ausnahmemöglichkeit für die Meinungsfreiheit und journalistische Tätigkeiten. Dies geschah vor allem im Rahmen der Pressegesetze und in einer Weise, die mit Artikel 10 (2) der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

Da der **Internetzugang** ein mittleres Risiko darstellt, wobei ein durchschnittlicher Internetanschluss im 25-Perzentil liegt und ein Marktanteil der Top 4 Internetdiensteanbieter von 88% ein eher hohes Risiko anzeigt, zeigt der Indikator **Universelle Reichweite traditioneller Medien und Zugang zum Internet** insgesamt ein mittleres Risiko. Die Breitbandabdeckung zeigt ein geringes Risiko, da 92,2 % der Bevölkerung mit 30 MBps oder mehr abgedeckt sind. Nichtsdestotrotz hat der Breitbandausbau einige ländliche Teile zurückgelassen, was aufgrund des pandemiebedingten Homeschoolings und Homeoffices noch dringlicher ist.

Die Indikatoren zur Online-Dimension der **Marktviefalt** deuten auf ein mittleres Risiko hin. Im Bereich der Transparenz sind keine größeren Probleme zu erkennen. Die KEK (Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich) verfügt über eine öffentlich zugängliche Datenbank zu den Eigentumsverhältnissen von Medienunternehmen. Sie wird auf dem neuesten Stand gehalten (KEK). Die Risiken liegen im Bereich der **Nachrichtenmedienkonzentration**, die ein mittleres Risiko anzeigt. Das

Medienkonzentrationsgesetz zielt darauf ab, die Vorherrschaft der Meinungsmacht zu verhindern und die Meinungsvielfalt zu sichern, ist aber auf den Rundfunkbereich zugeschnitten. Die KEK, die für die Überwachung dieser Regeln zuständig ist, fordert eine Anpassung und schlägt ein „Gesamtmedienmarktmodell“ vor. Es gibt keine einheitlichen Daten zu Nutzungszahlen von „digital nativen“ Nachrichtenmedien in Deutschland. Digital Native News Media sind in Deutschland relativ schwach, da die traditionellen Medienmarken weiterhin stark sind.

Der Indikator zur **Konzentration von Online-Plattformen und Sicherung des Wettbewerbs** ist mit einem mittleren Risiko behaftet. (**Gateway to news**) Die Hälfte der Gesamtbevölkerung gibt an, Onlinenachrichten primär über algorithmengesteuerte Angebote zu konsumieren. Der Anteil der algorithmischen und datengesteuerten Zugänge zu Nachrichtenangeboten liegt in der Altersgruppe 18-24 Jahre höher (Hölig/Hasebrink, 2020). Auf Google, Facebook, Whatsapp und YouTube entfallen 52 % der Unique Audiences (Medienanstalten). Im Jahr 2019 stufte das Bundeskartellamt Facebook zunächst als marktbeherrschendes Unternehmen im Bereich der sozialen Netzwerke ein und sah einen Missbrauch der Marktmacht durch unangemessene Datenverarbeitung als erwiesen an. Daher untersagte es Facebook die Zusammenführung der Daten von Facebook und Whatsapp (Bundeskartellamt 2019, bestätigt durch Bundesgerichtshof). Mit der 10. GWB-Novelle (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) werden die Kartellbehörden in die Lage versetzt, Faktoren, die im digitalen Umfeld von besonderer Bedeutung sind (intermediäre Macht, Datenökonomie), bei der **Wettbewerbsdurchsetzung** zu berücksichtigen (MMR 2021 Grünwald). Die Novelle soll es den Kartellbehörden ermöglichen, die Marktstellung von Unternehmen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht und der Fusionskontrolle zu beurteilen. Deutschland hat keine „Digitalsteuer“. Der Medienstaatsvertrag reagiert auf die Macht der digitalen Plattformen mit Transparenzvorschriften und Diskriminierungsverboten. Der MStV gibt vor, dass Medienintermediäre wie Facebook und Google News ihre Relevanzkriterien und die Funktionsweise ihrer Algorithmen im Oberflächendesign verfügbar halten müssen (Designvorgabe). Journalistisch-redaktionelle Inhalte dürfen nicht diskriminiert werden.

Die **Funktionsfähigkeit des Medienmarktes** ist einem mittleren Risiko ausgesetzt. In vielerlei Hinsicht ist das Jahr 2020 aber hier ein Ausnahmejahr. Der Rückgang der Werbeerlöse wird für 2020 auf 13,8 % im Vergleich zum Jahr 2019 geschätzt (PwC). Die höchsten Wachstumsraten in der Umsatzentwicklung weist der Internet-Streaming-Markt auf. Pay VoD Anbieter wuchsen 2020 um 28 % im Vergleich zum Vorjahr (MP). Grundsätzlich gelingt es vielen Medienunternehmen in Deutschland andere **Einnahmequellen außerhalb der traditionellen Erlösströme zu erzielen**. So hat beispielsweise das Zeitungshaus Frankfurter Allgemeine Zeitung, eine der größten überregionalen Zeitungen, mehrere Online-Anwendungen (Apps) herausgebracht, die jeweils ein Abo-Bezahlmodell zum Freischalten von Inhalten haben. Der Verlag Axel Springer gibt an, bereits 87% seines Umsatzes mit dem digitalen Geschäft zu erwirtschaften, wobei dies dann nicht nur journalistische Produkte sind, sondern auch sog. Rubriken-Seiten (Axel Springer 2019). Fast alle Verlage haben Podcasts gestartet. **Es gibt auch regulatorische Anreize, um die Rentabilität von Medien zu stärken**. Der traditionell niedrigere Mehrwertsteuersatz für Presseerzeugnisse wird auch für elektronische Presseerzeugnisse gelten. Redaktionelle Entscheidungen sind **frei von kommerziellem und Eigentümereinfluss**. Diesbezügliche Regeln gelten online und offline gleichermaßen. Ein Beispiel: Der vom Deutschen Presserat beaufsichtigte Deutsche Presssekodex ist ein Instrument der Selbstregulierung. Er gilt auch für Online-Nachrichtenmedien. Mehrere Gesetze verpflichten die Ersteller von Inhalten, **gesponserte Inhalte zu kennzeichnen**. Der Bund hatte geplant, Presseverlage mit 200 Millionen EUR für Digitalisierungsmaßnahmen zu fördern. Kritisiert wurde, dass dann kleine (bereits) digitale Publisher leer ausgehen. Der Bund stoppte das Vorhaben.

Das Risiko der **politischen Unabhängigkeit** im Online-Bereich ist gering. Die großen Medienangebote in Deutschland haben sich aus den alten Medienangeboten entwickelt. Die originären digitalen Medienangebote sind dagegen stark fragmentiert und bedienen kleine, sehr spezifische Interessen und Gruppen. Eine politische Kontrolle in diesem Umfeld wird derzeit nicht berichtet. Die **Selbstregulierung** in diesem Bereich wird als geringes Risiko eingeschätzt, da in größerem Umfang Richtlinien für den Umgang mit sozialen Medien existieren. Der Medienstaatsvertrag hat aber die journalistischen Sorgfaltspflichten auf diesen Bereich ausgeweitet und ein differenziertes Aufsichtsregime etabliert (Holznagel/Kalbhenn).

Im Online-Bereich weisen die Indikatoren zu **audiovisuellen Medien, Online-Plattformen und Wahlen** fast alle ein hohes Risiko auf. Es gibt **keine Regeln für politische Werbung im Internet**. In Deutschland gibt es außer den Selbstverpflichtungen der Internetunternehmen auf EU-Ebene keine Regelung, die Chancengleichheit und Transparenz von politischer Online-Werbung im Wahlkampf sicherstellen soll. Es gibt keine Regeln für politische Parteien, Kandidaten und Listen, die bei Wahlen antreten, über Wahlkampfausgaben auf Online-Plattformen transparent zu berichten. Berichten zufolge nutzen alle Parteien Micro-Targeting-Anzeigen.

Die **Unabhängigkeit der Steuerung und Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien** ist wenig gefährdet. MStV und RFinStV sehen vor, dass die Finanzierung den öffentlich-rechtlichen Online-Auftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten angemessen abdeckt, ohne den Wettbewerb mit privaten Medienakteuren zu verzerren. Der Online-Auftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist streng nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben formuliert. Die Finanzierung der Online-Aktivitäten wiederum folgt dem gesetzlichen Finanzierungsverfahren: Die Anstalten müssen ihren Bedarf anmelden, der dann von der KEF geprüft und den Landesparlamenten zur Genehmigung vorgelegt wird. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich ihrer digitalen Aktivitäten bedarfsgerecht finanziert werden.

Es gibt eine Vielzahl von **Medienkompetenzprojekten**, die auf die Online-Dimension abzielen. Dennoch sagte Peter Nowotny im Experteninterview: "Wir waren früher schon viel weiter und stehen heute durch das Internet und die Vermischung von persönlicher und öffentlicher Kommunikation vor Herausforderungen, die die Politik noch nicht verstanden hat."

Mit dem Medienstaatsvertrag und einer Novelle des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes gibt es ein neues gesetzliches Instrumentarium zum **Schutz vor illegaler und schädlicher Sprache**. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz zielt darauf ab, Desinformation und Hatespeech-Inhalte schnell von sozialen Netzwerken zu entfernen. In der Praxis konzentriert es sich auf Hatespeech. Es sieht vor, dass soziale Netzwerke illegale Inhalte wie Hassrede schnell entfernen. Es bezieht sich nicht explizit auf den Schutz von ethnischen und religiösen Minderheiten. Aber eine Gesetzesänderung stellt dies in den Fokus. Dann müssen Netzwerke auch Auskunft darüber geben, inwieweit bestimmte Personengruppen besonders häufig von Hassrede betroffen sind (Kalbhenn/Hemmert-Halswick 2020). Der neue Medienstaatsvertrag von 2020 enthält drei neue Instrumente, die auf Desinformation abzielen. So gelten journalistische Sorgfaltspflichten nunmehr auch für Influencer, YouTuber, Podcaster etc. Zudem kann sie mit einer neuen Aufsichtsstruktur (§ 19 MStV) durchgesetzt werden. Neu ist auch eine Kennzeichnungspflicht für Social Bots auf sozialen Netzwerken (§ 18 III MStV 3). Eine weitere Kennzeichnungspflicht betrifft politische Werbung im Internet (§ 22 MStV). Auch die neuen Designvorgaben in Form von Transparenz- und Nichtdiskriminierungsvorschriften für Empfehlungsalgorithmen der Medienintermediäre wie Facebook und GoogleSearch könnten bezüglich Desinformation befriedend wirken (§ 93 MStV).





## 5. Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse des MPM 2021 zeigen im Durchschnitt eher geringe Risiken für den Medienpluralismus in Deutschland. Die Corona-Pandemie führte bei großen Teilen der privaten Medien zu massiven Einbrüchen der Werbeeinnahmen. Diese konnten zumindest kurz- bis mittelfristig durch staatliche Hilfen, das Instrument der Kurzarbeit und digitale Erlösquellen abgefedert werden. Wie nachhaltig dies sein wird, ist schwer zu prognostizieren. Noch profitiert Deutschland neben den privaten Medien von einem starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Allerdings erweisen sich die großen digitalen Kommunikationsplattformen nach wie vor als Bedrohung für die Medienvielfalt. Sie kassieren große Teile der Werbebudgets, sind Gatekeeper für Nachrichten und Informationen und sind Kanäle für die Verbreitung von Desinformation. Der deutsche Gesetzgeber hat vergleichsweise früh begonnen, gesetzliche Regelungen einzuführen, um diesen Risiken zu begegnen. So schreibt der Medienstaatsvertrag (2019) zum Schutz der Medienvielfalt erstmals Transparenz und Nicht-Diskriminierung für Medienintermediäre (z.B. soziale Netzwerke, Suchmaschinen) vor. Die journalistischen Sorgfaltspflichten werden auf alle Verbreitungswege von Informationsdiensten (Instagram, YouTube, etc.) ausgeweitet. Auch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz erhält ein Update (2021) und nimmt die Community-Standards von Plattformen und automatisierte Löschungen in den Blick. Das NetzDG und der MStV nehmen viele Regelungspunkte des Entwurfs zum Digitalen Dienstleistungsgesetz vorweg und können als Studienprojekt dienen. Allerdings gibt es gerade im Online-Bereich noch Risiken, gegen die eine konsequente Gesetzgebung positioniert werden müsste.

Um den Risiken im Bereich des **grundlegenden Schutzes** zu begegnen, empfehlen wir dringend:

- Schulungen und finanzielle Ausstattung von Behörden und Gerichten müssen erhöht werden, damit Hassrede im Internet konsequent verfolgt werden kann.
- Der Breitbandausbau muss beschleunigt werden, insbesondere in ländlichen Gebieten.

Um den Risiken im Bereich der **Marktvelfalt** zu begegnen, empfehlen wir dringend:

- Lokale Medienvielfalt nimmt ab. Dem muss insbesondere in wirtschaftlich schwachen Regionen konsequent entgegengewirkt werden.
- Um Medienpluralismus zu gewährleisten, können den großen digitalen Kommunikationsplattformen Designvorgaben gemacht werden. Zum Beispiel, dass Algorithmen öffentlich-rechtliche Inhalte priorisieren.
- Das Medienkonzentrationsrecht muss aktualisiert werden, um z.B. soziale Netzwerke und Video-Streaming-Plattformen in den Ordnungsrahmen einzubeziehen.
- Die Schaffung einer digitalen öffentlich-rechtlichen Plattform auf europäischer Ebene (Public Open Space) könnte dazu beitragen, das Level-Playing-Field zwischen digitalen Plattformen und Rundfunk/Presse anzugleichen.

Um den Risiken im Bereich der **gesellschaftlichen Inklusion** zu begegnen, empfehlen wir dringend:

- Der Integrationsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss im digitalen Bereich konsequent umgesetzt werden.
- Die Chancen der Digitalisierung müssen genutzt werden, um die soziale Inklusion zu stärken und Minderheiten, Frauen und Menschen mit Behinderungen weiteren Zugang zu Medien zu ermöglichen.



Um den Risiken im Bereich der **politischen Unabhängigkeit** zu begegnen, empfehlen wir dringend:

- Transparenz und Fairness im Online-Wahlkampf müssen so schnell wie möglich sichergestellt werden, insbesondere auf Kommunikationsplattformen wie sozialen Medien.

## 6. Zitierte Literatur

### Urteile

Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 22. Dezember 2020,

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/12/rs20201222\\_1bvr275620.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/12/rs20201222_1bvr275620.html)

Bundesgerichtshof, Nr. 080/2020, KVR 69/19 - Beschluss vom 23. Juni 2020,

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020080.html>

### Gesetze

Medienstaatsvertrag (2020) - ENG

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/?trisaction=search.detail&year=2020&num=26>

Netzwerkdurchsetzungsgesetz (2017) – ENG

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/NetzDG\\_engl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/NetzDG_engl.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Netzwerkdurchsetzungsgesetz Novelle (2020) - GER

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Aenderung\\_NetzDG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Aenderung_NetzDG.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (2020) - GER

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/234/1923492.pdf>

### Literatur

Eifert, Martin, Michael von Landenberg-Roberg, Sebastian Theß und Nora Wienfort. 2020. Evaluation des NetzDG. Im Auftrag des BMJV. Deutschland.

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/090920\\_Juristisches\\_Gutachten\\_Netz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/090920_Juristisches_Gutachten_Netz.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Grünwald, Andreas. 2021. „Big Tech“-Regulierung zwischen GWB-Novelle und Digital Markets Act, MMR 2020, 822-827.

Holznel, Bernd, Kalbhenn, Jan. 2020. Journalistische Sorgfaltspflichten auf YouTube und Instagram. Neue Vorgaben im Medienstaatsvertrag. IT-Recht in Wissenschaft und Praxis, 589 – 607.

Kalbhenn, Jan und Maximilian Hemmert-Halswick. 2020. Der Referentenentwurf zum NetzDG – Vom Compliance Ansatz zu Designvorgaben, MMR 2020, 518-522.

Kalbhenn, Jan und Maximilian Hemmert-Halswick. 2021. EU-weite Vorgaben für die Content Moderation in sozialen Netzwerken, ZUM 2021, 184-194.

Kalbhenn, Jan und Maximilian Hemmert-Halswick. 2021. Netzwerkdurchsetzungsgesetz, in Thomas Hoeren, Ulrich Sieber, Bernd Holznel, Handbuch Multimedia Recht.

Kalbhenn, Jan und Judit Bayer. 2021. Masse und Macht – Auf der Suche nach Regeln für digitale Kommunikationsplattformen, ZUM 2021, 323-329.

## Statistiken und Zahlen

ARD/ZDF. 2020. Onlinestudie.

<https://www.ard-zdf-onlinestudie.de/>

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. 2020. Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2020.

[https://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KUK/Redaktion/DE/Publikationen/2020/monitoring-wirtschaftliche-eckdatenkuk.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KUK/Redaktion/DE/Publikationen/2020/monitoring-wirtschaftliche-eckdatenkuk.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

Frees et al. 2019. ARD/ZDF- Massenkommunikation Trends 2019.

[https://www.ard-werbung.de/fileadmin/user\\_upload/media-perspektiven/pdf/2019/070819\\_Frees\\_Kupferschmitt\\_Mueller.pdf](https://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2019/070819_Frees_Kupferschmitt_Mueller.pdf)

KEK, Mediendatenbank, online:

<https://www.kek-online.de/medienkonzentration/mediendatenbank>.

PwC. 2020. German Entertainment & Media Outlook 2020-2024.

<https://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2020/pwc-german-entertainment-and-media-outlook-2020-2024-medienbranche-durch-covid-19-vor-grossen-herausforderungen.html>

## Studien

Birkel, Mathias, Kerkau, Florian, Reichert, Max und Scholl, Eduard. 2021. Deutscher Pay-VoD-Markt profitiert von Corona-Krise.

[https://www.ard-werbung.de/fileadmin/user\\_upload/media-perspektiven/pdf/2021/2102\\_Birkel\\_ua.pdf](https://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2021/2102_Birkel_ua.pdf)

Hoffmann, Martin und Pauline Betche. 2020. *Das Feindbild Journalist IV: Bedrohung als Normalzustand*. Eine 5-Jahres-Bilanz des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit. Leipzig, Deutschland.

<https://www.ecpmf.eu/wp-content/uploads/2020/03/FeindbildPresse-IV.pdf>

Papendick, Michael, Rees, Yann, Wäschle, Franziska und Zick, Andreas. 2020. Hass und Angriffe auf Medienschaffende. Eine Studie zur Wahrnehmung von und Erfahrungen mit Angriffen auf Journalist\*innen. Bielefeld, Deutschland.

[https://mediendienstintegration.de/fileadmin/Dateien/Studie\\_Hass\\_und\\_Angriffe\\_auf\\_Medienschaffende.pdf](https://mediendienstintegration.de/fileadmin/Dateien/Studie_Hass_und_Angriffe_auf_Medienschaffende.pdf)

Prommer, Elisabeth, Stüwe, Julia und Berggren, Max. 2020. Wer wird gefragt? Geschlechterverteilung in der Corona-Berichterstattung.

[https://malisastiftung.org/wp-content/uploads/Studie\\_MaLisa\\_Geschlechterverteilung\\_in\\_der\\_Corona\\_Berichterstattung.pdf](https://malisastiftung.org/wp-content/uploads/Studie_MaLisa_Geschlechterverteilung_in_der_Corona_Berichterstattung.pdf)

Prommer, Elizabeth et. al. 2020. Ausgeblendet. Frauen im Deutschen Film und Fernsehen. [https://www.uni-rostock.de/storages/uni-rostock/UniHome/Presse/Pressemeldungen/Broschuere\\_din\\_a4\\_audiovisuelle\\_Div](https://www.uni-rostock.de/storages/uni-rostock/UniHome/Presse/Pressemeldungen/Broschuere_din_a4_audiovisuelle_Div)

ProQuote. 2020. Welchen Anteil haben Frauen an der publizistischen Macht in Deutschland?, Teil 2: Presse- und Onlineangebote.

[https://www.pro-quote.de/wp-content/uploads/2019/11/ProQuote-Studie\\_print\\_online\\_digital-2019.pdf](https://www.pro-quote.de/wp-content/uploads/2019/11/ProQuote-Studie_print_online_digital-2019.pdf)

Reporter ohne Grenzen. 2020. Rangliste der Pressefreiheit 2020. Nahaufnahme Deutschland. Deutschland.

[https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Ranglisten/Rangliste\\_2020/Nahaufnahme\\_Deutschland\\_2020\\_neu.pdf](https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2020/Nahaufnahme_Deutschland_2020_neu.pdf)

### **Medienberichte**

Deutschlandfunk. 2020. Saarländische Landesmedienanstalt.

[https://www.deutschlandfunk.de/saarlaendische-landesmedienanstaltkritik-an-wahlder.2907.de.html?dram:article\\_id=467957](https://www.deutschlandfunk.de/saarlaendische-landesmedienanstaltkritik-an-wahlder.2907.de.html?dram:article_id=467957)

Deutschlandfunk. 2020. Streit über Presseförderung des Bundes. [https://www.deutschlandfunk.de/streit-ueber-pressefoerderung-des-bundes-gegen-jede.2907.de.html?dram:article\\_id=490799](https://www.deutschlandfunk.de/streit-ueber-pressefoerderung-des-bundes-gegen-jede.2907.de.html?dram:article_id=490799)

### **\*Thanks to**

- Dr. Judith Purkarthofer, Universität Duisburg-Essen
- Dr. Peter Nowotny, Universität Osnabrück
- Layla Ansari, Frag den Staat
- Maximilian Hemmert-Halswick, FH Westküste

die für Experteninterviews zur Verfügung standen (in den Bereichen Zugang zu Medien für Minderheiten und Medienkompetenz, Hatespeech und Desinformation, Informationsfreiheit) und dem Länderteam mit ihrer Expertise sehr geholfen haben.

## Anhang I. Länderteam

| Vorname                | Nachname         | Position                                | Institution                       | MPM2021 CT Teamleiter |
|------------------------|------------------|---|-----------------------------------|-----------------------|
| <i>Bernd</i>           | <i>Holznagel</i> | <i>Professor / Director of ITM</i>      | <i>University of Münster, ITM</i> | X                     |
| <i>Jan Christopher</i> | <i>Kalbhenn</i>  | <i>Lawyer/ Managing Director of ITM</i> | <i>University of Münster, ITM</i> | X                     |

## Anhang II. Expertinnen und Experten

Die Expertengruppe setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über ein umfangreiches Wissen und anerkannte Erfahrung im Bereich der Medien verfügen. Die Rolle der Gruppe bestand darin, die Antworten des Länderteams zu 16 der 200 Variablen, aus denen sich MPM2021 zusammensetzt, zu überprüfen. Die Einbeziehung der Sichtweise anerkannter Experten zielte darauf, die Objektivität jener Antworten zu maximieren, deren Bewertung als subjektiv angesehen werden könnte, um so die Genauigkeit der Ergebnisse des MPM sicherzustellen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass der endgültige Länderbericht nicht unbedingt die individuellen Ansichten der teilnehmenden Expert\*innen widerspiegelt. Er repräsentiert nur die Ansichten des nationalen Länderteams, das die Datenerhebung durchgeführt und den Bericht verfasst hat.

| Vorname       | Nachname              | Position                                   | Institution  |
|---------------|-----------------------|--|--|
| <i>Maren</i>  | <i>Urner</i>          | <i>Professor</i>                           | <i>Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft, Köln</i> |
| <i>Judit</i>  | <i>Bayer</i>          | <i>Guest Professor and Schuhman Fellow</i> | <i>University of Münster</i>                                     |
| <i>Thomas</i> | <i>Wierny</i>         | <i>Advisor</i>                             | <i>Media Authority North-Rhine-Westphalia</i>                    |
| <i>Roman</i>  | <i>Portack</i>        | <i>CEO</i>                                 | <i>German Press Council</i>                                      |
| <i>Alicia</i> | <i>Damberg-Jänsch</i> | <i>Law Department</i>                      | <i>Deutsche Welle</i>  |
| <i>Ralf</i>   | <i>Heimann</i>        | <i>Editor in Chief</i>                     | <i>RUMS Local Media Platform</i>                                 |

**Forschungsbericht**  
Ausgabe 2021.2823  
Juli 2021

doi: 10.2870/477013  
ISBN: 978-92-9466-041-1  
QM-09-21-185-EN-N



Publications Office  
of the European Union

